Gemeindepräsidium Arth

Rathausplatz 6
Postfach
6415 Arth

Telefon: 041 859 02 48
E-Mail: gemeindekanzlei@arth.ch
Homepage: www.arth.ch

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit bei einem Kleinanlass - befristete Anlassbewilligung gemäss GGG § 5

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Organisation / Verein

Name der Organisation / des Vereins _____

Verantwortlicher für die Veranstaltung _____
(Name und Adresse) _____
(E-Mail-Adresse und Telefonnummer) _____

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst _____
(Name und Adresse) _____

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst _____
(Name und Adresse) _____

Veranstaltung

Name der Veranstaltung _____

Datum der Veranstaltung _____

Durchführungszeit (von / bis) _____

Durchführungsort (genaue Adresse) _____
_____

Anzahl Sitzplätze _____

Vorgesehene max. Personenbelegung _____

Getränke- und Speiseangebot (Zutreffendes ankreuzen)

☐ alkoholfreie Getränke
☐ alkoholische Getränke
☐ diverse Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Gesuch um Bewilligung zur Führung eines Raucherraumes/Fumoirs am Festanlass

Gemäss Bundesgesetz gilt ein Rauchverbot in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen. Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen können mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.

Teilweise offene Räume (z.B. Festzelte, Festhütten, Wintergärten etc.) sind nur dann vom Rauchverbot ausgenommen, wenn der Rauch direkt ins Freie entweichen kann und im Innenraum keine Konzentration von Rauch entsteht. Als Richtwert gilt, dass der Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen muss.

Bei mehreren Festbauten kann 1/3 der Gesamtausschankfläche (dem Publikum zugängliche Gasträume) als Fumoir bezeichnet werden. **Sofern es Festbauten gibt, ist diesem Gesuch ein entsprechender Plan beizulegen.**

Auflistung aller Festbauten:	m^2-Zahl Ausschankfläche/Gastraum:	Raucherraum/Fumoir:
_____	_____	☐
_____	_____	☐
_____	_____	☐

Bitte Kästchen ankreuzen, welche Festbaute als Raucherraum/Fumoir vorgesehen ist.

Der Raucherraum/Fumoir ist sodann beim Eingang entsprechend zu kennzeichnen. Alle im Raucher- raum/Fumoir Beschäftigten haben ihr Einverständnis auf einem diesbezüglichen Formular mittels Unterschrift zu erteilen. Schwangere oder Personen unter 18 Jahren dürfen auch mit deren ausdrücklichem Einverständnis nicht in Raucherräumen/Raucherlokalen beschäftigt werden. Das Unterschriftenformular ist vor Ort aufzubewahren und bei allfälligen Kontrollen vorzuweisen.

Die übrigen Festbauten sind rauchfrei zu halten.

Kosten

Anlassbewilligung: CHF 60.00 pro Tag zuzüglich CHF 20.00 einmalige Kanzleigebühr (zuzüglich allfällige kantonale Gebühren)

Bemerkungen seitens Gesuchsteller

_____

_____

_____

Mit der Unterschrift auf diesem Formular bestätigt der Gesuchsteller, dass alle erforderlichen Bewilligungen für die Benützung von Räumen, Grundstücken, Verkehrsbewilligung der Kantonspolizei etc. vorhanden sind.

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

Das **Gesuch für die befristete Anlassbewilligung** ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben **spätestens 6 Wochen vor dem Anlassdatum** einzureichen an:
Gemeindekanzlei Arth, Gastgewerbe, Postfach, 6415 Arth

Wegfall "Polizeistunde" per 1. Januar 2021

Gemäss Ruhetagsgesetz des Kantons Schwyz (SRSZ 545.110) § 4 sind an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Allerheiligen und Weihnachten) untersagt:

1. Umzüge nicht religiöser Art;
2. Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen;
3. Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden;
4. Betrieb von Spielsalons;
5. Betrieb von Autowaschanlagen.

Veranstaltungen gemäss Ziff. 2 und 3 sind somit am Vorabend des hohen Feiertags spätestens um 24:00 Uhr zu beenden.

Veranstaltungs-Standort ausserhalb der Bauzone

Die Gemeindekanzlei Arth hat bei der kantonalen Baukontrolle Schwyz eine Stellungnahme einzuholen. Die Kosten trägt der Veranstalter. Die Zeitdauer bis zur Erteilung der Bewilligung beträgt in diesem Fall 6 – 8 Wochen. Das Gesuch ist deshalb frühzeitig einzureichen.

Benützung von öffentlichen Räumen und Plätzen bzw. privatem Grund

Werden für eine Veranstaltung öffentliche Räume bzw. Plätze (ohne Verkehrsbewilligung) beansprucht, so ist der Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, rechtzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen. Informationen dazu finden Sie unter www.arth.ch/raumreservation.
In allen übrigen Fällen ist die Einwilligung des privaten Liegenschaftseigentümers einzuholen.

Verkehrsbewilligungen (Verkehrsbeschränkungen/Verkehrsumleitungen)

Seit 1. Januar 2016 ist für alle Verkehrsbewilligungen innerhalb der Gemeinde Arth das "Bewilligungsgesuch für Verkehrsbewilligungen" der Kantonspolizei Schwyz spätestens zwei, bei Grossanlässen spätestens sechs Monate vor der Veranstaltung der Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, einzureichen. In diesem Zusammenhang wird auf das "Merkblatt Verkehrsbewilligungen" verwiesen. Merkblatt und Bewilligungsgesuch finden Sie unter www.sz.ch/polizei Rubrik "Download".

Einsatz von Schall- und Laseranlagen bei Veranstaltungen

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärktem Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB(A) sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV Art. 8 bzw. Art. 11) gemeldet werden. Das ausgefüllte Meldeformular ist **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** der Gemeinde Arth, Abt. Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, Postfach, 6415 Arth, zuzustellen.
Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden.
Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen.

Stundenpegel: **Veranstaltungsdauer:** **Pflichten:**	bis 93 dB(A) -	bis 96 dB(A) -	bis 100 dB(A) bis 3 Stunden	bis 100 dB(A) über 3 Stunden
Veranstaltung melden		X	X	X
Grenzwerte einhalten	X	X	X	X
Publikum informieren		X	X	X
Gehörschutz gratis abgeben		X	X	X
Schallpegel überwachen		X	X	X
Schallpegel aufzeichnen				X
Ausgleichszone schaffen				X

Meldeformulare für Schall und Laser finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Arth:

Meldung für Veranstaltungen über 93dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung:
https://www.arth.ch/online-schalter/26707/detail

Adressliste möglicher Ansprechpersonen / Notrufnummern

Samariterverein Arth-Goldau Frau Monika Auf der Maur 6415 Arth	Tel. 079 735 97 92 postendienst@samariterverein-arth-goldau.ch
Rettungsdienst Schwyz AG Gotthardstrasse 224 6423 Seewen	Tel. 041 811 15 55 info@rettungsdienst-schwyz.ch
Polizeiposten Goldau Herr Stefan Imholz Postenchef Bahnhofstrasse 19 6410 Goldau	Tel. 041 819 53 15 stefan.imholz@sz.ch
Brandschutzexperte protec-plan GmbH Oberdorfstrasse 16 6418 Rothenthurm	Tel. 041 838 14 25 info@protec-plan.ch
Gemeindekanzlei Arth Gastgewerbe Rathausplatz 6 6415 Arth	Tel. 041 859 02 48 gemeindekanzlei@arth.ch
Gemeinde Arth Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit Rathausplatz 6 6415 Arth	Tel. 041 859 02 44 infrastruktur@arth.ch

Notrufnummern:

Polizeinotruf	Tel. 117
Feuerwehrnotruf	Tel. 118
Sanitätsnotruf	Tel. 144
REGA	Tel. 1414
Tox Zentrum	Tel. 145
Notfalldienstkreis für Gemeinde Arth	Tel. 0840 71 71 71
Spital Schwyz	Tel. 041 818 41 11